



**Nr.: 05/2018**

**28. März 2018**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Biologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 22. März 2018	5
Technische Universität Dresden Fakultät Biologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 22. März 2018	7
Technische Universität Dresden Fakultät Biologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie vom 22. März 2018	9
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 22. März 2018	11
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik vom 22. März 2018	13
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik vom 22. März 2018	15
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 22. März 2018	17

Technische Universität Dresden Fakultät Physik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 22. März 2018	19
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics vom 22. März 2018	21
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik vom 22. März 2018	23
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 22. März 2018	25
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 22. März 2018	27
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 22. März 2018	29
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie vom 22. März 2018	30
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Satzung zur Änderung der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 22. März 2018	31
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 22. März 2018	33
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience vom 22. März 2018	35

Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen und der Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience vom 22. März 2018	37
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) vom 22. März 2018	39
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. März 2018	41
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen und der Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. März 2018	43
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen und der Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. März 2018	45
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. März 2018	47
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 23. März 2018	49
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 18. März 2018	51
Technische Universität Dresden Center for Molecular and Cellular Bioengineering Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering vom 18. März 2018	53

Technische Universität Dresden Center for Molecular and Cellular Bioengineering Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanobiophysics vom 18. März 2018	55
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft vom 14. März 2018	57
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cartography vom 22. März 2018	61
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cartography vom 22. März 2018	76

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 14. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2008 vom 23. Januar 2008, S. 103), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 8. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Biologie“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 14. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2008 vom 23. Januar 2008, S. 57), die durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 8. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Bioethik/Biorechtliche Aspekte bei der Angabe zu „Verantwortlicher Dozent“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Bachelorstudien-  
gang Biologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Biologie vom  
10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 8. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Biologie“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom Molekulare Biotechnologie vom 8. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Bioethik/Biorechtliche Aspekte und Vertiefungsmodul bei der Angabe zu „Verantwortlicher Dozent“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Biologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie vom 26. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2010 vom 30. September 2010, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Biologie“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Biologie“ ersetzt und die Wörter „in der Fachrichtung Biologie“ gestrichen.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie vom 26. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2010 vom 30. September 2010, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung“ gestrichen.
2. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Forschungspraktikum bei der Angabe zu „Verantwortlicher Dozent“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Biologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Biologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 26. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2016 vom 23. März 2016, S. 106), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 25. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 10/2016 vom 11. Juli 2016, S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 7 wird das Wort „fachrichtungsübliche“ durch das Wort „fakultätsübliche“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
4. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
5. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Fachrichtung Mathematik“ und die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 26. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2016 vom 23. März 2016, S. 29), die durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 25. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 10/2016 vom 11. Juli 2016, S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Mathematisches Proseminar und Mathematisches Seminar bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ jeweils das Wort

„Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Algebraische Strukturen, Differentialgeometrie, Höhere Analysis, Modellierung und Simulation sowie Optimierung und Numerik bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ jeweils das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Bachelorstudien-  
gang Mathematik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 6 wird das Wort „fachrichtungsübliche“ durch das Wort „fakultätsübliche“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
5. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Fachrichtung Mathematik“ und die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
7. In § 20 Absatz 11 Satz 5 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Wissenschaftliches Arbeiten sowie Mathematische Methoden, Modelle und ihre Anwendung bei der Angabe zu „Lehr- und

Lernformen“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Mathematik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 6 wird das Wort „fachrichtungsübliche“ durch das Wort „fakultätsübliche“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
5. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Fachrichtung Mathematik“ und die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
7. In § 21 Absatz 11 Satz 5 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Mathematische Methoden, Modelle und ihre Anwendung sowie Wissenschaftliches Arbeiten bei der Angabe zu „Lehr-

und Lernformen“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 6 wird das Wort „fachrichtungsübliche“ durch das Wort „fakultätsübliche“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
5. In § 14 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Fachrichtung Mathematik“ und die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
7. In § 17 Absatz 11 Satz 5 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Wissenschaftliches Arbeiten sowie Mathematische Methoden, Modelle und ihre Anwendung bei der Angabe zu „Lehr- und

Lernformen“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physik“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission Physik“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Fortgeschrittenenpraktikum bei der Angabe zu „Inhalte und Qualifikationsziele“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Physikalische Vertiefung bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Physik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den**  
**konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

In § 17 Absatz 2 Satz 1 und in § 21 Absatz 3 Satz 3 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics vom 5. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 23/2015 vom 19. Juni 2015, S. 24) werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physik“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 und in § 10 Absatz 2 Satz 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics vom 5. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 23/2015 vom 19. Juni 2015, S. 2) werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physik“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 124) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physik“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission Physik“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 99) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 und in § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Physikalische Vertiefung und Wissenschaftliches Hauptseminar jeweils bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Experimentelle Physik und Theoretische Physik jeweils bei der Angabe zu „Voraussetzungen für die Teilnahme“ die Wörter „Literaturangaben zum eigenständigen Erwerb der angegebenen Voraussetzungen ist auf folgender Webseite zu finden: [http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/fakultaeten/fakultaet\\_mathematik\\_und\\_naturwissenschaften/fachrichtung\\_physik/studium/lehrveranstaltungen](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_mathematik_und_naturwissenschaften/fachrichtung_physik/studium/lehrveranstaltungen)“ gestrichen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Physik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 30. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2016 vom 20. Juni 2016, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Fachkommission Chemie und Lebensmittelchemie vorgeschlagen und“ gestrichen und die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission“ durch die Wörter „dem Fakultätsrat“ ersetzt.
4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 30. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2016 vom 20. Juni 2016, S. 2) wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Chemie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den**  
**konsekutiven Masterstudiengang Chemie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 11. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2017 vom 26. März 2017, S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Fachkommission Chemie und Lebensmittelchemie vorgeschlagen und“ gestrichen und die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung**

In § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 8 Satz 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 11. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2017 vom 26. März 2017, S. 12) wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Chemie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für**  
**den konsekutiven Masterstudiengang Chemie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 13 Absatz 4 und des § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den**  
**Masterstudiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“**  
**(Eignungsfeststellungsordnung)**

In § 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 Satz 2 der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Eignungsfeststellungsordnung) vom 4. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2008 vom 8. Juli 2008, S. 83) wird jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im konsekutiven Masterstudiengang Chemie neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

**Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang**  
**Lebensmittelchemie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Studienordnung**

In § 12 Satz 2 der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie vom 3. Dezember 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2003 vom 3. Februar 2003, S. 6), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie vom 1. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2010 vom 19. September 2010, S. 38) geändert worden ist, werden die Wörter „Fachrichtung Chemie“ durch die Wörter „Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Studiengang Lebensmittelchemie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund**  
**der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte**  
**Lebensmittelchemiker**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 39 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen**  
**Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

In § 4 Absatz 1 der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 3. Dezember 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2003 vom 3. Februar 2003, S. 3), die durch die Satzung zur Änderung der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 4) geändert worden ist, werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Studiengang Lebensmittelchemie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 31. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 49), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2015 vom 17. April 2015, S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fachkommission der Fachrichtung Psychologie und“ gestrichen.
6. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
7. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 31. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 10), die durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2015 vom 17. April 2015, S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt und die Wörter „der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften“ gestrichen.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „fakultäts- bzw. fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Bachelorstudien- gang Psychologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven**  
**Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 101) wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens**  
**zur Vergabe von Studienplätzen und der Ordnung über die Feststellung der**  
**Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie:**  
**Cognitive-Affective Neuroscience**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 13 Absatz 4 und des § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) sowie aufgrund von § 6 Absatz 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d Vergabeordnung vom 5. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, S. 31), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Vergabeordnung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von**  
**Studienplätzen**

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience vom 15. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2013 vom 5. Juli 2013, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher der Fachrichtung“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung (Eignungsfeststellungsordnung)**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (Eignungsfeststellungsordnung) vom 15. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2013 vom 5. Juli 2013, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher der Fachrichtung“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Absatz 4, 88 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)**

Die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) vom 7. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2010 vom 25. März 2010, S. 3), die durch die Satzung zur Änderung der MC-Ordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie, der Technischen Universität Dresden vom 8. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt und die Wörter „der Fachrichtung Psychologie“ gestrichen.
2. In §§ 1 Satz 2 und Satz 3, 3 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Studiengänge der Fakultät Psychologie.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven**  
**Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical**  
**Systems**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 6 und § 15 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 180) wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen und der Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 13 Absatz 4 und des § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) sowie aufgrund von § 6 Absatz 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d Vergabeordnung vom 5. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, S. 31), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Vergabeordnung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen**

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 18. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2015 vom 4. Juni 2015, S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher der Fachrichtung“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung (Eignungsfeststellungsordnung)**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (Eignungsfeststellungsordnung) vom 18. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2015 vom 4. Juni 2015, S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher der Fachrichtung“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens**  
**zur Vergabe von Studienplätzen und der Ordnung über die Feststellung der**  
**Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie**  
**und Psychotherapie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 13 Absatz 4 und des § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) sowie aufgrund von § 6 Absatz 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d Vergabeordnung vom 5. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, S. 31), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Vergabeordnung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe**  
**von Studienplätzen**

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 15. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2013 vom 5. Juli 2013, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher der Fachrichtung“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung**  
**(Eignungsfeststellungsordnung)**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (Eignungsfeststellungsordnung) vom 15. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2013 vom 5. Juli 2013, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Sprecher der Fachrichtung“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven**  
**Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie**

Vom 22. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung**

In 9 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 138) wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung  
zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-  
studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie**

Vom 23. März 2018

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 138), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „oder in einem vergleichbaren Studiengang, innerhalb dessen psychologisches Fachwissen erworben wurde“ gestrichen.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 23. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen**

Vom 18. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 01. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.05/2012 vom 12. Dezember 2012, S. 147), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 17. August 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2016 vom 16. September 2016, S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst: „§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt: „(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 28. Februar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. März 2018.

Dresden, den 18. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering**

Vom 18. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering vom 10. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2014 vom 19. Dezember 2014, S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst: „§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 14 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 11 Absatz 5 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering vom 14. Februar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. März 2018.

Dresden, den 18. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den konsekutiven Masterstudiengang Nanobiophysics**

Vom 18. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanobiophysics vom 20. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 32/2015 vom 11. August 2015, S. 483) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst: „§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 14 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 11 Absatz 5 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Nanobiophysics immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering vom 14. Februar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. März 2018.

Dresden, den 18. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang**  
**Verkehrswirtschaft**

Vom 14. März 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft vom 25. September 2017 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 21/2017 vom 27. September 2017, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird die Zeile nach der Modulnummer BA-VWI-PF12 wie folgt gefasst:

	Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
			SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	
			V/Ü/S/Sk/T/Pj/L	V/Ü/S/Sk/T/Pj/L	V/Ü/S/Sk/T/Pj/L	V/Ü/S/Sk/T/Pj/L	V/Ü/S/Sk/T/Pj/L	V/Ü/S/Sk/T/Pj/L	
Pflichtmodul	BA-VWI-PF12	Statistik		2/2/0/0/0/0/0/0 1 PL	2/2/0/0/0/0/0/0 1 PL				10

2. Die Modulbeschreibung des Moduls „Statistik“ der Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 15. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Februar 2018.

Dresden, den 14. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anhang zu Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft**

**Anlage 2 Modulhandbuch – Modulbeschreibung des Pflichtmoduls Statistik**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-VWI-PF12 BA-WW-STAT D-WW-STAT	Statistik	Prof. Dr. Ostap Okhrin
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, empirische Zusammenhänge und Daten, insbesondere aus dem ökonomischen und verkehrlichen Bereich, statistisch zu analysieren und auszudrücken sowie auf ihre Signifikanz hin zu untersuchen. Sie sind in der Lage, mathematische Modelle zu formulieren, zu überprüfen und sachgerecht darzustellen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die deskriptive Statistik (empirische Verteilungsfunktion, Histogramm, Kenngrößen der Verteilung, Kombinatorik, Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie) sowie die induktive Statistik (zweidimensionale Verteilungsfunktionen, Grenzwertsätze, Parameterschätzung, Konfidenzintervalle, Tests, Zusammenhangsmaße, lineare Regression).	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS, Übungen im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse, wie sie in den Modulen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: „Lineare Algebra“, „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation“, „Grundlagen des Rechnungswesens“ und „Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft“ vermittelt werden. Die Kenntnis wesentlicher Inhalte der folgenden Literatur wird empfohlen: Jeske: Spaß mit Statistik, Aufgaben, Lösungen und Formeln, Oldenbourg Verlag. Neubauer; Bellgardt; Behr: Statistische Methoden, Verlag Vahlen. Bohley: Statistik. Einführendes Buch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Oldenbourg Verlag	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Verkehrswirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul „Grundlagen Verkehrsingenieurwesen“ sowie an den Wahlpflichtmodulen der Modulgruppen Verkehrswirtschaft und den Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Vertiefung Verkehrsingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (Prüfungsleistung 1) und einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten (Prüfungsleistung 2).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. In die Modulnote gehen die Note der Prüfungsleistung 1 mit dem Faktor 3 und die Note der Prüfungsleistung 2 mit dem Faktor 5 ein.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

## **Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cartography**

Vom 22. März 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Cartography an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Ziel des Studiums ist, dass Absolventinnen und Absolventen als Ingenieurinnen und Ingenieure selbstständig und verantwortlich interdisziplinäre Aufgaben aus der modernen Kartographie und der Geoinformatik lösen können. Studierende beherrschen nach Abschluss des Studiums die funktionsgerechte Modellierung georäumlicher Informationen unter Verwendung graphischer und graphikbezogener Ausdrucksmittel. Theorien, Methoden und Verfahren der Kartenherstellung und -nutzung der Kartographie einschließlich der Geoinformatik werden von den Studierenden beherrscht, ebenso wie die fachgerechte Weiterentwicklung im Rahmen von Forschungsprojekten sowie die wirtschaftliche Anwendung. Außerdem besitzen die Studierenden Fähigkeiten in der Erfassung, Modellierung, Verwaltung, Analyse und Visualisierung von Geodaten mit Raum-, Sach- und Zeitbezug. Sie sind in der Lage, Datenbanken und Geographische Informationssysteme souverän zu handhaben und können Methoden der graphischen Datenverarbeitung und Präsentation für verschiedenste Anwendungszwecke in Abhängigkeit von Nutzergruppen einsetzen sowie Publikationsformen und -medien, von Printmedien bis hin zu multimedialen elektronischen Medien einschließlich Web-Publishing, bedienen. Die Studierenden können sich mit gesellschaftlichen Anknüpfungspunkten und Implikationen der verschiedenen Techniken und Methoden zur Verarbeitung und Visualisierung von Geodaten kritisch auseinandersetzen. Der Masterstudiengang Cartography zielt auf eine fachwissenschaftliche Verhaltensweise ab, die, ausgehend von der Kartographie als selbstständiger Wissenschaft mit eigenem Forschungs- und Erkenntnisgegenstand, aber auch mit engen Verbindungen zu geowissenschaftlichen sowie informations- und kommunikationswissenschaftlichen Nachbardisziplinen, durch Fähigkeiten zur systematischen Analyse und zur Synthese vom Einzelnen zum Ganzen geprägt ist. Neben der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten haben Studierende auch Fachkompetenz vereint mit Managementfähigkeiten, Teamgeist, kommunikativer Kompetenz und Fremdsprachen erworben, sind fähig selbstständig problemorientiert und strukturiert zu arbeiten und besitzen Analyse- sowie Synthesefähigkeit zur Bewältigung komplexer Sachverhalte.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch breites fachliches Wissen in der Kartographie und Geoinformatik, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in den Bereichen Geodatenbereitstellung, Geodatenverarbeitung, Geodatenmanagement, Geodatenanalyse und Geodatenvisualisierung zu bewältigen, sowohl in der Wissenschaft, im Staatsdienst als auch in der freien Wirtschaft.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Fachgebieten Kartographie, Geoinformatik, Geoinformation, Geodäsie, Vermessungswesen, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften, Informatik, Geographie oder vergleichbaren Fachgebieten. Darüber hinaus sind besondere Qualifikationen und

Fachkenntnisse in Kartographie, Geodäsie, Informatik bzw. Geoinformatik erforderlich sowie Fähigkeiten zur Umsetzung theoretischer Kenntnisse in praktisches Handeln. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch einen Eignungsbescheid der Partneruniversität Technische Universität München. Außerdem sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt entweder durch den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen (iBT: 88, CbT: 234, PbT: 605), das „International English Testing System“ (IELTS; minimum score: 6.5) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ (durch CAE oder CPE mit den grades A, B oder C).

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

#### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, EDV-Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Fachgebiets oder wesentlicher Teilbereiche und vermitteln den aktuellen Forschungsstand. EDV-Übungen finden an einem PC-Arbeitsplatz statt und vermitteln Kompetenzen zur Anwendung und Entwicklung fachspezifischer IT-Werkzeuge und Methoden. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. In Projekten werden Problemstellungen von einzelnen Studierenden oder in Kleingruppen bearbeitet, um selbstständig Lösungsansätze aufzuzeigen. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität und dienen der Veranschaulichung von theoretisch vermittelten Lehrinhalten durch den konkreten Bezug zur Praxis. Das Selbststudium dient der selbstständigen Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

#### **§ 6**

#### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen. Es sind über zwei Semester Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität München, der Technischen Universität Wien und der Universität Twente (Partneruniversitäten) im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms, das im Einzelnen in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, zu erbringen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen den in dem Masterstudiengang Cartography der jeweiligen Partneruniversität zu erbringenden Leistungen.

(2) Das Studium umfasst neben den an den Partneruniversitäten nach Absatz 1 Satz 4 und 5 zu absolvierenden Modulen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvierende Wahlpflichtmodule an der TU Dresden in einem Umfang von 30 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt nur zweimal möglich, sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Technischen Universität Dresden sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Cartography ist forschungsorientiert. Inhaltliche Schwerpunkte des internationalen englischsprachigen Masterstudienganges sind die Kombination aus Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung.

(2) Der Inhalt des Studiums fokussiert auf die Stoffgebiete der modernen Kartographie und Geoinformatik. Im Zusammenhang mit mobiler Kartographie, fachspezifischen GIS-Anwendungen, Hochgebirgs-Kartographie, Umweltkartierung mittels Fernerkundung, Laserscanning und Geländemodellerzeugung, Geodateninfrastrukturen und 3D virtuellen Landschaften sind die Erfassung, Modellierung, Analyse und Visualisierung von Geodaten mit Raum-, Sach- und Zeitbezug Gegenstände des Studiums. Darüber hinaus sind kartographische Darstellungen, Geoinformation, Bildverarbeitung, Softwareentwicklung, Multimedia-Kartographie, Geomedientechnik, Geo-Kommunikation und Webkartographie Inhalte des Studiums.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Kartographie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Cartography neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2018/2019 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Cartography fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Cartography immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. März 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1 Modulbeschreibungen

der Module an der Technischen Universität Dresden

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 1	Mobile Cartography	Prof. Dirk Burghardt
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Methoden der mobilen Informationsvermittlung vertraut. Die Studierenden besitzen methodisches Wissen im Bereich der mobilen Datenerfassung und der Nutzung von Web2.0-Datenquellen. Sie besitzen Kompetenzen zur Konzeption und Entwicklung von mobilen Kartenanwendungen. Sie kennen Möglichkeiten der Adaption von kartographischen Inhalten und Darstellungsformen auf mobilen Endgeräten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte sind Methoden der mobilen Informationsvermittlung. Davon umfasst ist der gesamte Zyklus von der mobilen Datenerfassung und Datenintegration, über maßstabsabhängige Modellierung bis zur adaptiven Informationspräsentation auf mobilen Endgeräten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS EDV-Übung, 2 SWS Projekt, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundlagenkenntnisse in Kartographie, Geoinformatik und Softwareentwicklung auf Bachelorniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 3 Wochen und einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Projektarbeit (Gewicht 2) und der Note der Klausurarbeit (Gewicht 1).	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 225 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 2	Subject-specific GIS Applications and Case Studies	Dr. Nikolas Prechtel
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen ausgewählte programmtechnische Lösungen in der fachlichen Arbeit mit Geodaten, die über Basisfunktionen von GIS-Software hinausgehen sowie Wege zu ihrer Implementierung.	
<b>Inhalte</b>	<p>Inhalte sind Lösungsansätze zu ausgewählten Problemen in der fachlichen Arbeit mit Geodaten, die über Basisfunktionen von GIS-Software hinausgehen, einschließlich Konsistenzprüfung innerhalb und zwischen Geodatensätzen, Weg- und Zeitbedarfsberechnung, Segmentierung, Behandlung unvollständiger Datensätze, Abbildung dynamischer Phänomene sowie Art und Organisation von Programmbibliotheken und die Form des Zugriffs auf diese Bibliotheken für die Entwicklung eigener Anwendungen.</p> <p>Weiterer Inhalt ist die Modularisierung, Strukturierung und begleitete Implementierung der erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter eigener Projektaufgaben. Dies erfolgt im Rahmen eines jährlich wechselnden Projektthemas, in das alle individuellen Arbeiten eingebunden werden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS EDV-Übung, 2 SWS Projekt, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundlegende Kenntnisse in der Geoinformatik (Geodatenstrukturen, Geodatenbanken, Analyse von Geoobjekten, GIS, Softwaremodellierung und Design, Programmierung) auf Bachelorniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer und einer Projektarbeit im Umfang von 3 Wochen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 225 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 3	Georelief and Cartography – Morphogenetic and Environmental Understanding	Prof. Dirk Burghardt
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Teilnahme über ein Verständnis der Dynamik des Natur- und Kulturräumens sowie der Beziehungen zwischen Elementen einer Landschaft, Objektkategorien eines Landschaftsmodells und Kartenobjekten. Sie kennen die wesentlichen Techniken moderner Orientierung, Navigation und Datenaufnahme im Gelände.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul verbindet Lehre am Objekt und angeleitete praktische studentische Arbeiten im Gelände sowie die geowissenschaftliche Beobachtung und Denkweise in direktem Kontakt mit einer Landschaft. Letztere wird in Beziehung zu digitalen Geomodellen und Kartenrepräsentationen gesetzt.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	10 Tage Exkursion, 1 SWS Seminar, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Geowissenschaftliches Grundwissen auf Bachelorniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 95 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 205 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 6	Remote-Sensing-based Environmental Mapping	Prof. Elmar Csaplovics
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden mit Fernerkundungsdatensätzen umgehen. Sie sind fähig, Luft- und Satellitenbilder mit integrativen Ansätzen zu interpretieren und zu klassifizieren. Sie besitzen die Fähigkeit, bestehende Ansätze anzupassen und neue Ansätze zu entwickeln, um multiskalige Beobachtungsreihen zur Oberflächenbedeckung aufzubauen und zu bewerten. Die Absolventen sind mit der Integration von Fernerkundungsergebnissen zur Umweltbeobachtung in Geoinformationssysteme vertraut.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte sind Sensorcharakteristika, Auswertungsmethodiken für umweltbezogene Themen auf verschiedenen Schwierigkeitsniveaus, Analysen von höher-dimensionalen Luft- und Satellitenbilddaten, sowie Anwendungsbeispiele.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesungen, 1 SWS EDV-Übungen, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fernerkundung auf Bachelorniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer als Einzelprüfung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 9	Laser Scanning and Digital Terrain Model Generation	Prof. Hans-Gerd Maas
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen photogrammetrische Verfahren zur Generierung digitaler Geländemodelle sowie Laserscanningverfahren einschließlich aktueller Sensorkonzepte und -systeme sowie der Analyse von Bildverarbeitungsverfahren in vollautomatischen Datenprozessungsketten. Durch die Vorstellung praktischer Anwendungen aus unterschiedlichen Bereichen können die Studierenden das Anwendungspotential photogrammetrischer Verfahren einschätzen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Airborne laser scanning, Digital Terrain Model (DTM) generation, 3D city models, biomass estimation, bathymetry</li> <li>- Digital airborne cameras, advanced image matching techniques, DTM generation from stereo imagery</li> <li>- Direct georeferencing techniques</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 1 SWS EDV-Übung, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundlagenkenntnisse in Photogrammetrie auf Bachelorniveau	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer als Einzelprüfung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 10	Geodata Infrastructures	Prof. Lars Bernard
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Teilnehmer besitzen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls einen fundierten Überblick über Geodateninfrastrukturen (GDI) und zugehörige Technologien. Sie verfügen über Methodenkompetenz zum Aufbau von Geoinformationsdiensten sowie Nutzung und Bewertung entsprechender Softwareprodukte.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte sind organisatorische und technische Konzepte von GDI und Interoperabilität für Geoinformationen, ein Überblick zu Organisationen zum Aufbau von GDI auf Basis interoperabler Geoinformationsdienste, ein Überblick aktueller Forschungsarbeiten zu diesen Themen sowie zu für GDI genutzten Technologien und Systemen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS EDV-Übung, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundlegende Kenntnisse in der Geoinformatik (Modellierung und Analyse von Geodaten, GIS-Anwendung), der Kartographie/Geodäsie (Kartennetzentwürfe) sowie der deskriptiven Statistik werden auf Bachelorniveau vorausgesetzt (etwa durch entsprechende Module in den Bachelorstudiengängen Geographie, Geodäsie und Geoinformation oder Kartographie und Geomedientechnik). Zur Unterstützung des Selbststudiums werden zu Beginn der Lehrveranstaltung Literaturhinweise gegeben. Materialien zur Vor- und Nachbereitung der Vorlesung sowie Arbeitsmaterialien zum Seminar werden verfügbar gemacht.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer unbenoteten Belegsammlung im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit. Wird die Belegsammlung mit "nicht bestanden" bewertet, wird die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Noten gebildet, wobei die Note der Klausurarbeit mit 70 % und die der Belegsammlung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 der Prüfungsordnung (5,0) zu 30 % in die Modulnote eingehen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 105 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MSc Cart 11	3D Virtual Landscapes	Dr. Nikolas Prechtel
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Einsatzfelder, Potenziale, technische Umgebungen und ausgewählte Verfahren der Erzeugung dreidimensionaler virtueller Repräsentationen von Georäumen.	
<b>Inhalte</b>	Theorie und ausgewählte praktische Techniken zum Einsatz in der Primärerfassung wie auch der Umsetzung heterogener Geodatenbestände in 3D-Modelle. Teilthemen sind dabei verfügbare Datenquellen, Ontologien, Datenintegration und -konsistenz, Datenreduktion und Präsentationsformen. Weiterhin werden verschiedene Gestaltungsoptionen dreidimensionaler Landschaftsmodelle unter Einschluss nicht-photorealistischer Ansätze diskutiert. Weiterer Inhalt ist die abschließende, fachlich begleitete, individuelle Projektarbeit von der Geodatenerhebung bis zu einem exemplarischen, kleinen 3D-Modell.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Projekt, Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundlegende Kenntnisse in der Geoinformatik auf Bachelorniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Cartography ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 3 Wochen und einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer als Einzelprüfung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
				V/E/S/P		
		*	**			
<b>Wahlpflichtbereich***</b>						
MSc Cart 1	Mobile Cartography			2/1/0/2 2xPL		10
MSc Cart 2	Subject-specific GIS Applications and Case Studies			2/1/0/2 2xPL		10
MSc Cart 3	Georelief and Cartography - Morphogenetic and Environmental Understanding			0/0/1/0 2xPL 10 Tage Exkursion		10
MSc Cart 6	Remote-Sensing-based Environmental Mapping			1/1/0/0 PL		5
MSc Cart 9	Laser Scanning and Digital Terrain Model Generation			1/1/0/0 PL		5
MSc Cart 10	Geodata Infrastructures			2/1/0/0 2xPL		5
MSc Cart 11	3D Virtual Landscapes			1/0/0/1 2xPL		5
					Masterarbeit	29
					Kolloquium	1
<b>LP</b>		30	30	30	30	120

\* Lehrveranstaltungen und Leistungen entsprechend den Festlegungen im Masterstudien-gang Cartography an der Technischen Universität München und der Universiteit Twente auf Grundlage des gemeinsamen Studienprogramms der Partneruniversitäten.

\*\* Lehrveranstaltungen und Leistungen entsprechend den Festlegungen im Masterstudien-gang Cartography an der Technischen Universität Wien auf Grundlage des gemeinsamen Studienprogramms der Partneruniversitäten.

\*\*\* Es sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen.

LP Leistungspunkte  
V Vorlesung  
E EDV-Übung  
S Seminar  
P Projekt  
PL Prüfungsleistung(en)

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cartography**

Vom 22. März 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Belegsammlungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zweck der Masterprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

#### **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 27 Mastergrad

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Cartography umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang Cartography an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und
  3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Cartography erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. Belegsammlungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen

Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminararbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 270 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 12 Wochen. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Werden Teile der Projektarbeit mündlich erbracht, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10**

### **Referate**

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Die Ausgestaltung inklusive Dauer ist im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Belegsammlungen**

(1) Belegsammlungen bestehen aus mehreren schriftlichen Ausarbeitungen zu einzelnen thematisch verwandten Aufgabenstellungen. Sie werden auf der Basis von durchgeführten Messungen (Experimenten), der Anwendung von Methoden oder Systemen, Analysen, Befragungen, Beobachtungen oder Demonstrationen angefertigt. Die Ausgestaltung inklusive Anzahl der einzelnen schriftlichen Arbeiten ist im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Durch Belegsammlungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte, thematisch

verwandte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Belegsammlungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Belegsammlungen dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 40 Stunden haben. Der konkrete zeitliche Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die mit 30 Leistungspunkten gewichtete Endnote der Masterarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit mit zweifachem und der Bewertung des

Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 12 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## § 14

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 17 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Cartography an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerech-

net, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Cartography ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Masterprüfung**

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 20**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Umweltwissenschaften an der Technischen Universität Dresden bzw. an einer der Partneruniversitäten gem. § 23 Absatz 2 Satz 2 im Masterstudiengang Cartography tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch

gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein gemeinsames Zeugnis der am Studienprogramm gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 beteiligten Partneruniversitäten. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die

Modulbewertungen gemäß § 25 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und ggf. Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die gemeinsame Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der TU Dresden sowie den Rektorinnen oder Rektoren bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Partneruniversitäten des gemeinsamen Studienprogramms gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden sowie den Siegeln der beteiligten Partneruniversitäten zu versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der bzw. dem Vorsitzenden des für das gemeinsame Studienprogramm der Partneruniversitäten zuständigen Ausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt gemeinsam mit den Partneruniversitäten ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzungen sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 23**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab. Es sind über zwei Semester Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität München, der Technischen Universität Wien und der Universität Twente (Partneruniversitäten) im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms, das im Einzelnen in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, zu erbringen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen den in dem Masterstudiengang Cartography der jeweiligen Partneruniversität zu erbringenden Leistungen.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

### **§ 24**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung**

Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

### **§ 25**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs, die an den Partneruniversitäten gem. § 23 Absatz 2 Satz 2 im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu erbringenden Leistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Georelief and Cartography – Morphogenetic and Environmental Understanding
2. Mobile Cartography
3. Subject-specific GIS Applications and Case Studies
4. Remote-Sensing-based Environmental Mapping
5. Laser Scanning and Digital Terrain Model Generation
6. Geodata Infrastructures
7. 3D Virtual Landscapes

von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule er-

bracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 26**

### **Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums**

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen; es werden 29 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 60 Minuten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

## **§ 27**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen. Der Mastergrad wird gemeinsam mit den beteiligten Partneruniversitäten gem. § 23 Absatz 2 Satz 2 verliehen.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Cartography neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2018/2019 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cartography fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Cartography immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. März 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen